

Satzung – Public Sector and Friends e. V.

Vorbemerkung

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung ausschließlich die weibliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter und beinhalten ausdrücklich auch männliche, inter*, trans* und nicht-binäre Personen.

Präambel

Der Verein “Public Sector and Friends” wurde gegründet aus der Überzeugung, dass der öffentliche Sektor als Herzstück unserer Demokratie neue Allianzen braucht. Wir glauben an eine Verwaltung, die offen ist für neue Perspektiven, mutige Ideen und partnerschaftliche Zusammenarbeit. Als Plattform und Netzwerk fördern wir Vernetzung, gemeinsames Lernen und neue Impulse für die Zukunft des öffentlichen Sektors. Unser Engagement gilt einer zukunftsfähigen, digitalen und gemeinwohlorientierten Verwaltung als Teil einer resilienten, lebendigen Gesellschaft.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Public Sector and Friends“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e. V.“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins “Public Sector and Friends” ist die Förderung des Austauschs, der Zusammenarbeit und der Innovationsfähigkeit zwischen dem öffentlichen Sektor, der Zivilgesellschaft und weiteren gesellschaftlichen Akteurinnen. Der Verein schafft Räume für interdisziplinären Dialog, kooperative Projekte und Wissenstransfer, insbesondere im Bereich der digitalen Transformation und Verwaltungsmodernisierung. Dabei versteht sich der Verein als gemeinwohlorientierte Plattform, die neue Perspektiven und partnerschaftliche Lösungen für Herausforderungen des öffentlichen Sektors fördert.
2. Der Verein kann allen Aufgaben nachgehen, die für die Zweckerreichung mittelbar oder unmittelbar förderlich sind. Der Verein kann mit anderen natürlichen oder juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere mit anderen Vereinen und Verbänden, kooperieren oder Aufgaben an solche delegieren.

3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen, Diskussionsformaten, Publikationen, Bildungsangeboten sowie Projekten zur Förderung von Verwaltungsinnovation und digitaler Kompetenz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon unberührt bleibt der Ersatz von nachgewiesenen Auslagen, insbesondere Reisekosten der Vorstandsmitglieder. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Der Verein unterscheidet zwischen folgenden Mitgliedern:
 - a. **Ordentliche Mitglieder** sind Personen, die ein Amt als Vorstandsmitglied oder Schatzmeisterin ausüben. Sie sind stimmberechtigt. Die Umwandlung eines ordentlichen Mitglieds in eine Fördermitgliedschaft bedarf schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person.
 - b. **Fördermitglieder** sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins ideell und/oder finanziell unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht und keine Entscheidungsbefugnis in Vereinsangelegenheiten. Eine Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft ist nur durch Berufung des Vorstands jederzeit und auch rückwirkend in ein entsprechendes Amt möglich.
 - c. **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein oder seine Ziele verdient gemacht haben (beispielsweise durch die Aktivität als Ansprechperson für einen lokalen Stammtisch). Sie werden durch Beschluss des Vorstands ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Vorstandsbeschluss möglich.

4. Zum Zeitpunkt der Gründung treten sieben Personen bei. Davon erklären vier Gründerinnen ihren Beitritt als ordentliche Mitglieder (Vorstand sowie Schatzmeisterin) und drei Gründerinnen ihren Beitritt als Ehrenmitglieder.
5. Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder – bei natürlichen Personen – Tod bzw. – bei juristischen Personen – Auflösung. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende mitzuteilen. Der Ausschluss kann zudem durch einen Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit erfolgen. Dem betroffenen Mitglied ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Fördermitglieder leisten Mitgliedsbeiträge in Form von Geldzahlungen zur Unterstützung der Vereinszwecke.
2. Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, welche insbesondere Höhe und Fälligkeit der Beiträge regelt. Diese wird vom Vorstand beschlossen.
3. Änderungen der Beitragsordnung werden den Fördermitgliedern mindestens drei Monate im Voraus in Textform bekannt gegeben. Ein Mitbestimmungsrecht der Fördermitglieder besteht nicht.
4. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit auf Antrag oder eigenem Ermessen entscheiden (z. B. bei aktivem Engagement eines Fördermitglieds), den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die **Mitgliederversammlung**
 - b. der **Vorstand**
 - c. die **Schatzmeisterin**
2. Für Schäden, die Organmitglieder in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachen, haftet der Verein nur, sofern sie vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln (§ 31a BGB).
3. Die Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Eine angemessene Vergütung ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung vorab zustimmt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine reguläre Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts findet unter den ordentlichen Mitgliedern statt. Der Vorstand lädt Förder- und Ehrenmitglieder ein, an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Über die Einladung, Tagesordnung und Durchführung solcher Treffen entscheidet der Vorstand. Mitgliederversammlungen können als Präsenz-, Online- oder Hybridveranstaltung stattfinden. Schrift- oder elektronische Umlaufbeschlüsse sind zulässig, soweit keine Stimmberechtigte widerspricht.
3. Erscheinen auf einer Mitgliederversammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung binnen vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsführung einsetzen und Aufgaben an diese delegieren.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend oder beteiligt sind. Alle Entscheidungen, auch die in der Satzung nicht beschriebenen, werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder, die im Rahmen der Gründung festgelegt werden, ist unbefristet. Für weitere Vorstandsmitglieder ist eine Amtszeit von drei Jahren festgesetzt.
6. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit zurücktreten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder unverzüglich, spätestens jedoch binnen drei Monaten, ein Ersatzmitglied. Fällt der Vorstand unter zwei Mitglieder, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds entscheiden die übrigen ordentlichen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

§ 9 Schatzmeisterin

1. Der Vorstand beruft die Schatzmeisterin als stimm- und vertretungsberechtigtes Mitglied (einfache Mehrheit). Sie ist insbesondere für die Finanzverwaltung des Vereins zuständig.
2. Die Amtszeit der Schatzmeisterin ist unbefristet. Die Schatzmeisterin kann jederzeit zurücktreten.

3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen auf zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie berichten der Mitgliederversammlung schriftlich.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur durch Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Alle stimmberechtigten Mitglieder müssen für diese Entscheidung anwesend sein. Es ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegeben Stimmen notwendig. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, gilt das Ersatzquorum des § 7.
2. Satzungsänderungen, die die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit betreffen, bedürfen der Zustimmung des Finanzamts.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung.

§ 11 Datenschutz & Transparenz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zweckgebunden. Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung, die der Vorstand erlässt.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft, jedoch nicht vor Ablauf des Monats, in dem der Feststellungsbescheid gemäß § 60a AO, der für die neu gefasste Satzung die Einhaltung der Voraussetzungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts bestätigt, unanfechtbar wird.